

Aufgrund der §§ 5 und 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie der §§ 79 ff der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 22.04.2009 hat die Verbandsversammlung am 19. November 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 / 21 beschlossen:

	§ 1	2020	2021
Der Haushaltsplan wird festgesetzt			
1. im Ergebnishaushalt mit dem			
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von		313.652,00 €	308.321,00 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von		313.652,00 €	308.321,00 €
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis		0,00 €	0,00 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von		0,00 €	0,00 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von		0,00 €	0,00 €
Veranschlagtes Sonderergebnis		0,00 €	0,00 €
Veranschlagtes Gesamtergebnis		0,00 €	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem			
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von		159.237,00 €	153.905,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von		193.200,00 €	192.200,00 €
Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts		-33.963,00 €	-38.295,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		0,00 €	560.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		0,00 €	600.000,00 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit		0,00 €	-40.000,00 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf		-33.963,00 €	-78.295,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		0,00 €	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		237.500,00 €	237.500,00 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit		-237.500,00 €	-237.500,00 €
Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands			
Saldo des Finanzhaushalts		-271.463,00 €	-315.795,00 €
	§ 2		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird festgesetzt auf		0,00 €	0,00 €
	§ 3		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf		0,00 €	0,00 €
	§ 4		
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf		100.000,00 €	100.000,00 €
	§ 5		
Die Aufwandsumlage wird gemäß § 13 der Zweckverbandssatzung festgesetzt auf		130.237,00 €	124.905,00 €
Davon entfallen auf die			
Stadt Buchen	78.142,20 €	74.943,00 €	
Gemeinde Limbach	26.047,40 €	24.981,00 €	
Gemeinde Mudau	26.047,40 €	24.981,00 €	
	§ 6		
Die Investitionsumlage wird gemäß § 13 der Zweckverbandssatzung festgesetzt auf		10.000,00 €	400.000,00 €
Davon entfallen auf die			
Stadt Buchen	6.000,00 €	240.000,00 €	
Gemeinde Limbach	2.000,00 €	80.000,00 €	
Gemeinde Mudau	2.000,00 €	80.000,00 €	

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ist vollzugsreif. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 28. Dezember 2020 den Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 100.000 € gem. § 89 Abs. 3 GemO genehmigt, sowie die Gesetzmäßigkeit gem. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt gemäß § 18 GKZ in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GemO vom 18. Januar bis einschließlich 26. Januar 2021 im Bürgermeisteramt Buchen, Fachbereich 2, Zimmer 20, Wimpinaplatz 3, 74722 Buchen (Odw.), während der Dienststunden öffentlich aus. Die Bekanntmachung ist gemäß § 27a Landesverwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Homepage der Stadt Buchen (Odw.) unter www.buchen.de/buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen.html veröffentlicht.

Buchen, den 13.01.2021
Für die Verbandsversammlung:
Roland Burger, Verbandsvorsitzender